

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 10

Ausgegeben Oppeln, den 11. März 1910.

1910

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr der Redaktion zuzufenden.

Inhalt: Allerhöchste Genehmigung von Beschlüssen des 20. Generallandtages der Schlesischen Landschaft, S. 95; Ausreichung neuer Zinscheine zu den Schuldverschreibungen der preuss. Staatsanleihe von 1880, S. 96; desgl. der Staatsanleihe von 1890, S. 96; Ausstellung von Lauglickeitsattesten für militärpflichtige Deutsche in Santa Catharina (Brasilien), S. 96; Brandstiftungen in Ghorzow, Kr. Ratiboritz, S. 97; Verkehr mit tierischen Rohstoffen u. giftigenden Gegenständen zwischen Deutschland u. Oesterreich-Ungarn, S. 97; Esterliner Pferdeotterie, S. 97; Verechtigung des Ingenieurs Bödecker in Oppeln zur Abnahme von feststehenden u. Schiffs-Dampfmaschinen, S. 98; Aenderung der Anweisung für die Beaufsichtigung der Drogen- u. Handlungen, S. 98; Durchschnittspreise für Fouragevergütungen im Monat Februar 1910, S. 98; Verechtigung der landespolizeilichen Anordnung, betr. den Handel u. Verkehr mit Schweinen, S. 99; Rückgabe der von dem Versteigerer Max Ribba in Bismarckhütte hinterlegten Sicherheit, S. 99; Ortschullinspektion der kath. Schule Woißelsdorf, Kr. Grottkau, S. 99; Abgabe für die bei der Herstellung von Tabakerzeugnissen verwendeten Tabakerzughölzer, S. 99; Enteignungstermin in Sachen der zum Bahnbau Sobraw-Jastrzeb erforderlichen Grundflächen in Warchoiwitz, S. 100; Viehsteuern, S. 100; erzielte Schullehrstellen, S. 100; Erntetabelle: Markt- u. Ladenpreistabelle für Monat Februar 1910; Beilage: Chronologisches Verzeichnis zum Amtsblatt für das Jahr 1909.

180. Auf den Bericht vom 17. Januar d. Js. will Ich mit Bezug auf Meinen Erlaß vom 23. Juni 1909 die weiteren von dem 20. Generallandtage der Schlesischen Landschaft im Jahre 1909 gefaßten Beschlüsse zu B I Nr. 9 und 10 und B II Nr. 13 in der Form, wie sie vom 20. Generallandtage beschlossen sind, hiermit landesherrlich genehmigen.

Die Verhandlung vom 14. Juli v. Js. folgt anbei zurük.

Berlin, den 24. Januar 1910.

gez. **Wilhelm R.**

ggz. Beseler, von Arnim.

An den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und den Justizminister.

Beschlüsse des

Zwanzigsten Generallandtages der Schlesischen Landschaft im Jahre 1909.

B I. Organische Bestimmungen.

Nr. 9. Aenderung des Regulativs für die landschaftlichen Wahlen.

Zu Beschluß Nr. XI des Generallandtages von 1846.

Im Regulativ für die landschaftlichen Wahlen (Generallandtagsbeschluß Nr. XI von 1846) werden unter II Nr. 5

1. in Satz 2 vor den beiden letzten Worten „gesund werden“ die Worte „unter Hinzurechnung der für diese in der Hauptwahl abgegebenen schriftlichen Stimmen“,

2. in Satz 3 hinter den Worten „so findet“ die Worte „nach demselben Verfahren“,

3. in Satz 4 an Stelle des Wortes „ebenfalls“ das Wort „ebenso“; eingefügt.

Nr. 10. Kreditbewilligung durch den Landschaftsdirektor.

Zu Beschluß Nr. 1 des Generallandtages von 1901.

In dem Generallandtagsbeschluß Nr. 1 von 1901 wird das Wort „fünzfsechsfachen“ durch das Wort „zwanzigfachen“ ersetzt.

II. Abschätzungsgrundsätze.

Nr. 13. Nachträgliche Abschätzung zugetretener Flächen.

Zu Nr. LXIX^s der deklaratorischen Bestimmungen von 1824 § 1 der Abschätzungsgrundsätze von 1883, B Nr. 5 der Generallandtagsbeschlüsse von 1895.

Wenn nachträglich durch Abschätzung der Wert zugetretener Flächen und ihr Einfluß auf die Lage eines bereits geschätzten Gutes ermittelt werden soll, so kann dies, wenn die zugetretenen Flächen zusammen nicht mehr als den zehnten Teil der Fläche des geschätzten Gutes und nicht mehr als 25 Hektar betragen, nach dem Ermessen des Landschaftsdirektors im Wege einer bloßen Lagevermessung geschehen und hierbei die Lage des geschätzten Gutes um den Wert der zugetretenen Flächen erhöht werden“.

Vorstehende Abschrift stimmt mit der Urschrift
wörtlich überein.

Breslau, den 2. März 1910.

(L. S.)

Schlesische Generalanwaltschaftsdirektion.

Frhr. v. Tschammer, Graf v. Bethusy-Suc.
J. Nr. 1507.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

1082. Die Zinscheine Reihe IV Nr. 1 bis 20 zu den Schulverschreibungen der preussischen konsolidierten $3\frac{1}{2}\%$ vormals 4% igen Staatsanleihe von 1880 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Januar 1910 bis 31. Dezember 1919 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden

vom 1. Dezember d. Js. ab

ausgereicht, und zwar

durch die Kontrolle der Staatspapiere in
Berlin S. W. 68, Oranienstr. 92/94,

durch die Königliche Seehandlung (Preussische
Staatsbank) in Berlin W. 56, Markgrafen-
straße 46 a,

durch die Preussische Zentral-Genossenschafts-
kasse in Berlin O 2, am Zeughaufe 2,

durch sämtliche preussische Regierungshauptkassen,
Kreiskassen, Obergolkkassen, Zollkassen und
hauptamtlich verwaltete Forstkassen,

durch sämtliche Reichsbankhaupt- und Reichs-
bankstellen und sämtliche mit Kassenein-
richtung versehene Reichsbanknebenstellen,
sowie

durch diejenigen Ober-Postkassen, an deren Sitz
sich keine Reichsbankanstalt befindet.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen
die zur Abhebung der neuen Zinscheinreihe
berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen,
Talons) den Ausreichungsstellen einzuliefern sind,
werden von diesen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schulverschreibungen
bedarf es zur Erlangung der neuen Zinscheine
nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden
gekommen sind.

Berlin, den 22. November 1909.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

I. 3081. v. Bischoffshausen.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem
Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß
Formulare zu den Verzeichnissen auch von den
Königlichen Kreiskassen und den hauptamtlich
verwalteten Forstkassen bezogen werden können.

Duppeln, den 3. Dezember 1909.

Königliche Regierung.

Behrend.

R. I 4869.

181. Die Zinscheine Reihe III Nr. 1 bis 20 zu den Schulverschreibungen der preussischen konsolidierten $3\frac{1}{2}\%$ igen Staatsanleihe von 1890 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. April 1910 bis 31. März 1920 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden

vom 1. März d. Js. ab

ausgereicht, und zwar

durch die Kontrolle der Staatspapiere in
Berlin SW. 68, Oranienstraße 92/94,

durch die Königliche Seehandlung (Preussische
Staatsbank) in Berlin W. 56, Mark-
grafenstraße 46 a,

durch die Preussische Zentral-Genossenschafts-
kasse in Berlin O 2, am Zeughaufe 2,

durch sämtliche preussische Regierungshaupt-
kassen, Kreiskassen, Obergolkkassen, Zoll-
kassen und hauptamtlich verwaltete Forst-
kassen,

durch sämtliche Reichsbankhaupt- und Reichs-
bankstellen und sämtliche mit Kassenein-
richtung versehene Reichsbanknebenstellen,
sowie

durch diejenigen Oberpostkassen, an deren Sitz
sich keine Reichsbankanstalt befindet.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen
die zur Abhebung der neuen Zinscheinreihe
berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen,
Talons) den Ausreichungsstellen einzuliefern sind,
werden von diesen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schulverschreibungen
bedarf es zur Erlangung der neuen Zinscheine
nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden
gekommen sind.

Berlin, den 22. Februar 1910.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

I. 364. v. Bischoffshausen.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem
Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß
Formulare zu den Verzeichnissen auch von den
Königlichen Kreiskassen und den hauptamtlich
verwalteten Forstkassen bezogen werden können.

Duppeln, den 3. März 1910.

Königliche Regierung.

Behrend.

R. B. I. 735.

182. Bekanntmachung,
betreffend die ärztlichen Tauglichkeitsatteste für in
Santa-Catharina (Brasilien) wohnende Deutsche.

Dem praktischen Arzte Dr. Ernst Sappelt in
Blumenau ist auf Grund des § 42 Ziffer 2
der Deutschen Behördnung die Ermächtigung
erteilt worden, Zeugnisse der im § 42 Ziffer
1 a bis c dafelbst bezeichneten Art über die
Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen

auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt im Staate Santa-Catharina (Brasilien) haben.

Berlin, den 7. Februar 1910.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:
v. Herrmann.

Ia. XXIII.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

183. Bekanntmachung. In der Drtschaft Chorow im Landkreise Rattowitz haben in letzter Zeit mehrere Brände stattgefunden, von denen angenommen werden muß, daß sie auf böswillige Brandstiftung zurückzuführen sind.

Es brannten nieder:

1. am 23. September 1909 die Scheune nebst 2 Schuppen des Stellenbesizers Franz Spyra,
2. am 14. Oktober 1909 die Scheune des Stellenbesizers Nowak,
3. am 7. November 1909 die Scheune nebst 2 Schuppen des Stellenbesizers Josef Konzoffel und
4. am 11. Januar 1910 die Scheune und 3 Schuppen des Stellenbesizers Domin Cosalka.

Ich fordere zur Nachsicherung nach dem bezw. den Brandstiftern auf und sichere eine Belohnung von

— 500 M. —

demjenigen zu, der ihn bezw. sie so ermittelt und zur Anzeige bringt, daß die gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.

Dppeln, den 26. Februar 1910.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Graf von Stosch.

Ia. VI. 886.

184. Bekanntmachung. Auf Grund des Erlasses des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 31. Dezember 1909 — I A. III e. 7777/09 — wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß im Verkehr vom Deutschen Reich nach Oesterreich-Ungarn und umgekehrt für folgende tierische Rohstoffe und giftfangende Gegenstände Ursprungszeugnisse gemäß Artikel 2 des deutsch-österreichisch-ungarischen Viehschleusenübereinkommens vom 25. Januar 1905 (R. G. Bl. 1906 S. 287) beigebracht werden müssen:

- a) für frisches Fleisch von Pferden, Rindvieh, Schweinen, Ziegen und Schafen, sofern es nicht im kleinen Grenzverkehr oder im Post- und Reiseverkehr eingeführt wird,
- b) für frische (rohe, grüne, nur angefaltene, angefaltete, angestrichene) Häute und Felle

Trockene oder durchsalfene Häute und Felle unterliegen nicht der Zeugnispflicht,

- c) für rohe, nicht trockene Hörner, Hufe, Klauen und Knochen, falls sie nicht im Postverkehr eingeführt werden,
- d) für Därme, Schlünde, Magen und Blasen von Vieh, die weder trocken noch gesalzen sind, soweit sie nicht im Postverkehr eingeführt werden,
- e) für Stalldünger, sofern er nicht im Grenzverkehr eingeht.

Die Ursprungszeugnisse sind nach nachstehendem Muster auszustellen:

Ursprungszeugnis
für tierische Rohstoffe und giftfangende Gegenstände.

(Gültig für 30 Tage).

Herkunftsort *) der Ware:
Preis:
Provinz:
Bundesstaat: Preußen.
Name und Wohnort des Versenders:
Bezeichnung der Ware:
Zahl der Packstücke:
Gewicht der Sendung:
Etwaige besondere Kennzeichnung:
(Marken, Blumen, Stempel):
Bestimmungsort der Ware:
Angabe des Weges bis zur Eintrittsstation:
(eventuell: „siehe Frachtbrief“)
., den 19.
Die Ortsbehörde:

(Dienststempel)

*) Als Herkunftsort gilt der Ort, wo die Gegenstände gewonnen werden; bei rohen Hörnern, Hufen, Klauen, Knochen, sowie bei Stalldünger auch der Ort, wo die Gegenstände zusammengebracht werden; bei Fleisch gilt als Herkunftsort der Schlachtort der Tiere, von denen die Ware stammt.

Anderer Rohstoffe usw. unterliegen bis auf weiteres der Verpflichtung zur Beibringung von Ursprungszeugnissen nicht.

Dppeln, den 2. März 1910.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Graf von Stosch.

I A. III e. 535. — I f. XII. 268.

185. Der Herr Minister des Innern hat dem Komitee des Stettiner Pferdemarktes in Stettin die Erlaubnis erteilt, im Jahre 1910 durch Ausgabe von 300 000 Lose zu je 1 M. eine öffentliche Verlosung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 300 000 Lose zu je 1 M. ausge-

geben werden und 4304 Gewinne im Gesamtwerte von 136 000 M. zur Ausspielung gelangen. Dieziehung wird voraussichtlich am 28. Juni 1910 in Stettin stattfinden.

Die Ortsbehörden ersuche ich, dafür zu sorgen, daß der Vertrieb der Lose nicht beanstandet wird.

Oppeln, den 1. März 1910.

Der Regierungspräsident.

J. B. Erbslöh.

I. G. VII. 393.

186. Dem Ingenieur Bödder in Oppeln ist durch Erlass des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 22. Februar 1910 — III. 1601 — das Recht zur Abnahme von feststehenden und Schiffsdampfesseln im Geschäftsbereich des Dampfstellüberwachungsvereins zu Oppeln verliehen worden.

Oppeln, den 1. März 1910.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Erbslöh.

I. G. XXIV. 112.

187. Die untern 17. März 1903 — I f. IX. XXV. 1552 — Amtsblatt S. 94/96 — veröffentlichte Anweisung für die Beaufsichtigung der Drogen- u. s. w. Handlungen ist seitens des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in folgender Weise abgeändert:

a) An Stelle der Ziffern 1—3 der Anweisung treten folgende Bestimmungen:

1. Verkaufsstellen, in denen Arzneimittel, Drogen, Gifte oder giftige Farben feilgehalten werden, sind nebst den zugehörigen Vorrats- und Arbeitsräumen sowie dem Geschäftszimmer des Inhabers der Handlung unvermutheten Besichtigungen zu unterziehen.

Wenigstens einmal jährlich, nach Bedarf aber auch häufiger sind zu besichtigen alle Handlungen, in denen die genannten Waren allein oder vorzugsweise feilgehalten werden, ferner solche Verkaufsstellen, deren letzte Besichtigungen größere Mängel ergeben haben oder deren Geschäftsbetrieb das Vorhandensein von Vorschriftenwidrigkeiten vermuten läßt und endlich die Drogenschänke. Bei kleineren Handlungen, namentlich bei solchen, in denen die genannten Waren nur vereinzelt neben anderen feilgehalten werden, keine Drogenschänke vorhanden sind, und der Verdacht von Ordnungswidrigkeiten nicht vorliegt, darf ein Zeitraum von zwei, ausnahmsweise auch von drei Jahren zwischen zwei Besichtigungen liegen.

2. Zu Beginn jeden Jahres haben die Ortspolizeibehörden sich mit dem zuständigen Kreisarzt darüber ins Einvernehmen zu setzen, welche Verkaufsstellen im Laufe des Jahres besichtigt werden

sollen. Der streng vertraulich zu behandelnde Besichtigungsplan darf bestimmte Termine, an denen die Besichtigungen im Laufe des Jahres stattfinden sollen, nicht festlegen.

3. Die Besichtigungen erfolgen durch die Ortspolizeibehörde unter Mitwirkung des Kreisarztes, der die Besichtigung leitet. Auf dessen Erfordern ist zu der Besichtigung größerer Handlungen von der Ortspolizeibehörde ein approbierter, nicht im Drogenhandel tätiger oder tätig gewesener Apotheker zuzuziehen. In geeigneten Fällen kann seitens der Ortspolizeibehörde von der Beteiligung des Kreisarztes an der Besichtigung mit dessen Einverständnis abgesehen und statt seiner ein approbierter, nicht im Drogenhandel tätiger oder tätig gewesener Apotheker als Sachverständiger beteiligt werden.

Besichtigungen an Orten außerhalb seines Wohnsitzes hat der Kreisarzt thunlichst gelegentlich der Anwesenheit aus anderweiter Veranlassung vorzunehmen.

Ein Apotheker darf an dem Orte, in dem er eine Apotheke besitzt oder in einer solchen tätig ist, an der Besichtigung nur teilnehmen, wenn der Ort über 20 000 Seelen zählt, auch in solchen Orten ist von der Mitwirkung eines dort geschäftlich angezessenen oder in einer Apotheke tätigen Apothekers in den Fällen abgesehen, in denen die zu besichtigende Handlung als Konkurrenzgeschäft für dessen Apotheke zu betrachten ist.

b) Ziffer 5 Absatz 1 fällt fort.

c) In Ziffer 6 Absatz 1 c) und Absatz 2 sowie in Ziffer 8 Absatz 4 ist statt der dort angezogenen Polizeiverordnungen über den Handel mit Giften diejenige vom 22. Februar 1906, Minist. Bl. für Medizinal-Angelegenheiten S. 115, anzuführen.

d) In Ziffer 9 Absatz 1 ist an Stelle des § 55 der Dienstanweisung der Kreisärzte vom 23. März 1901 zu setzen: § 55 der Dienstanweisung vom 1. September 1909, Ministerialblatt für Mediz. Angelegenheiten S. 381.

Oppeln, den 3. März 1910.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Erbslöh.

I f. IX. XXX. 274.

188. Nachweisung

der Durchschnitt der höchsten Tagespreise mit einem Aufschlag von fünf vom Hundert, welche der Vergütung für die seitens der Gemeinden des Regierungsbezirks Oppeln an marschierende Heeresabteilungen verabreichte Fourage zugrunde zu legen sind, für den Monat Februar 1910.

(Auf Grund des § 9 Ziffer 3 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875

(R. G. Bl. 52) und der dazu ergangenen abändernden Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Mai 1887 (R. G. Bl. S. 245).

N ^o .	Haupt- Markt- orte	Preisbezirk	Für je 100 Kilogramm		
			Hafer	Heu	Stroh
			ℳ ℳ	ℳ ℳ	ℳ ℳ
1	Beuthen O.S.	der Kreise Beuthen, Rattowitz und Zabrze . .	17 21	9 72	7 61
2	Cosel	des Kreises Cosel	15 51	8 19	4 73
3	Gleiwitz	der Kreise Gleiwitz, Pleß, Rybnitz u. Tarnowitz	16 58	10 27	6 37
4	Kreuzburg	der Kreise Kreuzburg und Rosenberg	16 10	7 66	7 35
5	Geob- schütz	des Kreises Geob- schütz	15 68	8 61	4 57
6	Publinitz	des Kreises Publinitz	16 28	9 45	7 35
7	Reiße	der Kreise Reiße, Falkenberg und Grottkau	15 79	8 38	4 10
8	Neustadt O.S.	des Kreises Neustadt	15 70	8 56	4 83
9	Oppeln	des Kreises Oppeln	15 44	10 50	6 51
10	Ratibor	des Kreises Ratibor	15 65	9 45	5 25
11	Groß- Strehlitz	des Kreises Groß- Strehlitz	15 86	8 30	5 46

Oppeln, den 7. März 1910.
Der Regierungspräsident.
J. B.
Erbslöh.

I. G. XV. 552.

189. Bekanntmachung. In § 5 Absatz 3 der landespolizeilichen Anordnung, betreffend den Handel und Verkehr mit Schweinen, vom 18. Februar d. Js. (Ertrablatt zum Amtsblatt Nr. 7) ist die Gültigkeitsdauer der tierärztlichen Gesundheitsbescheinigungen versehentlich auf fünf anstatt auf drei Tage angegeben. Der zweite Satz des § 5 Absatz 3 soll lauten:

„Diese Bescheinigung gilt drei Tage und bedarf der Erneuerung, wenn die Veräußerung nach Ablauf dieser Frist fortgesetzt werden soll, oder wenn dem Bestande Schweine zugeführt werden, deren Gesundheit nicht durch eine

193. Entzignung von Grundeigentum. Zur Feststellung der Entschädigung für das zum Bau der Eisenbahn von Sopran O.S. nach Jastrzemb zu entzignende, in der Gemeinde Warschowitz, Kreis Pleß, belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf Freitag, den 18. März 1910, Mittags 1½ Uhr, in Warschowitz bei dem Grundstück Grundbuchblatt Nr. 172 anberaumt

höchstens drei Tage alte Bescheinigung eines beamteten Tierarztes bezeugt ist.“

Die landespolizeiliche Anordnung vom 18. v. Ms. ist hiernach zu berichtigen.

Oppeln, den 5. März 1910.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Graf von Stosch.

I f XII. 283.

190. Der Versteigerer Max Ribka aus Wismarhütte hat sein Gewerbe als öffentlich angestellter und vereidigter Versteigerer abgemeldet und die Rückgabe der von ihm seinerzeit hinterlegten Sicherheit von 500 M. beantragt.

Gemäß Ziffer 63 der Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Versteigerer vom 10. Juli 1902 wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Rückgabe der hinterlegten Sicherheit nach Ablauf von 4 Wochen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung erfolgen wird.

Oppeln, den 5. März 1910.

Der Regierungspräsident.

J. B. Erbslöh.

I G. XV. 498.

191. Der Pfarrer Altmann zu Woffelsdorf ist zum Ortsschulinspektor der katholischen Schule in Woffelsdorf, Kreis Grottkau, ernannt worden.

Oppeln, den 25. Februar 1910.

Königliche Regierung.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dr. Michellh.

II G. II/III/XXI. 421.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

192. Bekanntmachung. Durch Beschluß des Bundesrats vom 20. Januar 1910, § 45 der Protokolle, ist die Abgabe für die vom 1. Januar 1910 ab bei der Herstellung von Tabakerzeugnissen verwendeten Tabakerzatzstoffe auf 85 M. für den Doppelzentner der Erzatzstoffe in verarbeitbarem Zustand festgesetzt worden.

Berlin, den 5. Februar 1910.

Der Finanzminister.

J. A.

gez. Rathjen.

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Breslau, den 28. Februar 1910.

Oberzolldirektion.

J. A. Kapp.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen. Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Ab. Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirt- schaftsart und Lage	Größe der zu enteignenden oder dauernd zu beschränkenden Grundfläche		
	Gemarkung (Gemeinde)	Parzeln- Bl. (Zin)	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	a	qm
1	Warschowitz	2	322/56 usw. 330/97 usw.	Niemitz Paul, Grundbesitzer in Warschowitz.	Warschowitz	IV	172	Acker an der Eisenbahn	—	65	57
									—	11	90
									—	77	47

Oppeln, den 8. März 1910.

Der Enteignungskommissar.
Behrend,
Regierungsrat.

L. G. XXI. Nr. 358.

194.

Viehseuchen.

Festgestellt.

Schweineseuche. Kr. Beuthen: in der Ortschaft Groß-Dombrowka; bei einem Schweine des Maschinenwärters Johann Schneider zu Deutsch-Blekar; Kr. Zabrze: 2 Schweine der Witwe Goldmann in Ruda.

Erlöschen.

Schweineseuche. Kr. Zabrze: Schweine des Bergmanns Johann Mostwa aus Ruda-Carlscolonie, Schweine des Hausbesizers Karl Labus in Ruda-Carlscolonie und des Bergmanns Josef Furczyk in Rudahammer.

Erliebte Schullehrerstellen.

195. Lehrerstelle in Pawonkau, Kr. Lublinitz, zu besetzen am 1. April 1910.

Dienstneinkommen nach dem neuen Besoldungs-
gesetz.

Evangelische Einzellehrerstelle in Alt-Wendorf, Kreis Leobschütz, zu besetzen am 1. April 1910.

Dienstneinkommen nach dem neuen Besoldungs-
gesetz, Familienwohnung.

Einzellehrerstelle an der kath. Halbtagsschule zu Rohy, Kreis Rybnik, am 1. April 1910 zu besetzen.

Dienstneinkommen nach dem neuen Besoldungs-
gesetz. 80 M. für Mehrunterricht. Familien-
wohnung, Garten und 87 ar Dienstland.

I. Lehrerstelle zu St. Annaberg, Kr. Gr.-
Strehlitz, zu besetzen am 1. April 1910.

Gehalt nach dem Besoldungsgesetz.

Königliche Regierung in Oppeln,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.